

Die neue Bierverordnung.

Die Verordnung über die Einschränkung des Bierauschankes wird durch eine gestern erschienene Statthaltereiverordnung, die am 25. d. in Wirksamkeit tritt, dahin abgeändert, daß der Bierauschank nunmehr in der Zeit von $\frac{1}{2}$ 8 bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr abends, an Sonn- oder Feiertagen von $\frac{1}{2}$ 5 Uhr bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr abends freigegeben wird. Es ist aber einzelnen Gastwirtschaften freigestellt, ihren Bierauschank von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, an Sonn- oder Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends einzurichten. Früher war bekanntlich festgesetzt, daß Bier ohne Ausnahme nur in der Zeit von 7 Uhr bis 10 Uhr abends abgegeben werden darf. Durch die neue Verordnung wird den Wünschen derjenigen Gastwirte entgegengekommen, die auf den Bierkonsum zu andern Stunden als bloß am Abend angewiesen sind.

Nachstehend die Verordnung:

§ 1. In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Anstalten jeder Art, in denen Bier zum Genuß angeboten wird, darf dieses im Lokal oder über die Gasse nur entweder

a) an Wochentagen in der Zeit von $\frac{1}{2}$ 8 bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr abends, an Sonn- oder Feiertagen von $\frac{1}{2}$ 5 Uhr nachmittags bis $\frac{1}{2}$ 11 Uhr abends oder

b) an Wochentagen in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags, an Sonn- oder Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends verabreicht werden.

Jene Gewerbe- oder Anstaltsinhaber, die Bier innerhalb der unter b festgesetzten Ausschankzeit zu verabreichen beabsichtigen, haben dies jedoch vorher der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und einen entsprechenden, mit dem Bestätigungsvermerk der politischen Bezirksbehörde versehenen Anschlag an einer deutlich wahrnehmbaren Stelle ihres Lokals derart anzubringen, daß es schon von der Straße aus lesbar ist.

§ 2. Die Statthalterei kann in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 fallweise über Ansuchen bewilligen. Die betreffenden schriftlichen Gesuche sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen. Für die Fälle, in denen derartige Ausnahmewilligungen erteilt werden, haben die Bestimmungen des § 1, zweiter Absatz, dieser Verordnung Anwendung zu finden.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage getroffenen Anordnungen werden von den politischen Bezirksbehörden mit Geldstrafen bis zu 5000 Sch. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit verfügt werden.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 25. September 1916 in Kraft.

Wiesbaden m. p.